

Vorlage an den Landrat

Titel: Fragestunde der Landratssitzung vom 2. Juni 2016

Datum: 31. Mai 2016

Nummer: 2016-165

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2016/165

Kanton Basel-Landschaft

Landeskanzlei

Fragestunde der Landratssitzung vom 02. Juni 2016

vom 31. Mai 2016

1. Florence Brenzikofer: Einsparungen Personalaufwand

Die Regierung hat letzte Woche über die Einsparungen beim Personalaufwand informiert. Im Rahmen von Umstrukturierungen wurden in den letzten Jahren Stellen nicht wieder besetzt oder abgebaut. In der Schule mussten im 2015 über 150 Junglehrpersonen ihre Stelle verlassen (Systemwechsel 6-3), diesen Sommer sind 30 Sek.I-Lehrpersonen betroffen, nächstes Jahr müssen weitere Lehrpersonen mit einer Kündigung rechnen. Die meisten Lehrpersonen verfügen über befristete Verträge, da auf Sek.I-Stufe in den letzten 6 Jahren keine unbefristeten Verträge mehr ausgestellt wurden. Es handelt sich um junge, gut ausgebildete Lehrpersonen, die sich nun in andern Kantonen um eine Stelle bewerben.

Beantwortet durch die BKSD

Einleitende Bemerkung:

Bei der Kündigung von Lehrpersonen kommen die vom Regierungsrat beschlossenen Grundsätze, welche von den Sozialpartnern ausgehandelt wurden, zur Anwendung (RRB Nr. 2356 vom 7. Dezember 2004).

Nach dem Ausschöpfen von organisatorischen Möglichkeiten und freiwilligen Pensumsreduktionen erfolgt die Auswahl der zu kündigenden Personen nach folgender Regel:

1. *Materielle Unterrichtsbefähigung*
2. *Dienstalter*
3. *Lebensalter*
4. *etc.*

Das Berücksichtigen des Dienstalters ist in der sozialen Verantwortung des Arbeitgebers begründet, insbesondere bei Monopolberufen wie dem Lehrerberuf, für den kein wirklicher Arbeitsmarkt ausserhalb der öffentlichen Verwaltung existiert. Allfällige Leistungs- oder Verhaltensmängel sind über das jährliche MAG und Personalentwicklungsmassnahmen zu korrigieren und nicht im Zuge von Entlassungen bei reduzierten Schüler- und Klassenzahlen.

Mitarbeitende, deren befristete Anstellung endet, werden von den Schulleitungen bei der Stellensuche und Stellenvermittlung unterstützt.

Fragen:

1. Wie sieht der Sozialplan für die zahlreichen Mitarbeitenden in der Verwaltung und in der Schule aus?

Das primäre Ziel des Sozialplans Kanton Basel-Landschaft ist die Vermittlung einer anderen zumutbaren Stelle. Gerade dieses Hauptanliegen konnte im Bereich der Sekundarstufe I sehr erfolgreich umgesetzt werden, ist doch derzeit nur noch 1 Person (Reduktion von 30 Stellen) mit einem Pensum von 75% ohne Anschlusslösung und wird Leistungen aus dem Sozialplan in Anspruch nehmen.

Im Sozialplan sind folgende Möglichkeiten vorgesehen und werden mit den Betroffenen ausgehandelt:

- A. vorzeitige Pensionierung
- B. Abfindung gemäss Vorgaben im Sozialplan
- C. Lohnfortzahlung bis zu 6 Monate und Weiterbildung
- D. Lohnfortzahlung bis zu 3 Monaten und Outplacement

2. Welche langfristige Strategie verfolgt die Regierung im Hinblick auf die Pensionierungswelle im 2019/20 und den Anstieg der SchülerInnenzahlen, um die jungen Lehrpersonen nicht zu verlieren?

Mit den neu ausgebildeten Lehrpersonen der Fachhochschule, Pensenerhöhungen in Teilzeit angestellten Lehrpersonen, Wiedereinstiegen von Lehrerinnen nach der Mutterschaft wird ein Hauptteil der Abgänge zu kompensieren sein.

Weiter wurde im Personalgesetz die Möglichkeit geschaffen bis zum 70. Lebensjahr weiterzuarbeiten, was insbesondere in Teilzeitarbeit ein interessantes Modell darstellen kann.

Mit seinen Anstellungsbedingungen kann der Kanton Basel-Landschaft im interkantonalen Vergleich bestehen und wird sich auf dem künftigen Stellenmarkt behaupten können.

2. Christine Koch: Tempo 30

Beantwortet durch die SID

Fragen:

1. Warum gibt es noch kein Tempo 30 auf Kantonsstrassen?

Ausgangslage

Der Regierungsrat hat im Zusammenhang mit dem Postulat [2010-403](#) (Christine Koch, Temporeduktion in Ortszentren) im Grundsatz über die Einführung von Tempo-30-Zonen auf Kantonsstrassen geantwortet. Aufgrund der annähernd selben Methodik für eine abweichende Höchstgeschwindigkeit verweisen wir auf diese Stellungnahme.

Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten

Die Beurteilung einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit erfolgt durch die Fachstellen für Verkehrstechnik der Polizei (SID) und des Tiefbauamts (BUD). Dabei wird die Abteilung öffentlicher Verkehr einbezogen. Die verkehrsrechtliche Anordnung einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit verfügt die SID mit Zustimmung der BUD.

Die Abweichung einer tieferen allgemeinen Höchstgeschwindigkeit richtet sich, wie in der Beantwortung des Postulats 2010-403 erwähnt, nach Art. 108 der Signalisationsverordnung (SSV / SR 741.12).

Sie richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- Die Massnahme dient zur **Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren** im Strassenverkehr, zur **Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung oder Verbesserung des Verkehrsablaufs** (Art. 108 Abs. 1 SSV).
- Die Anordnung einer tieferen abweichenden Höchstgeschwindigkeit muss **notwendig, zweck- und verhältnismässig** sein (Art. 108 Abs. 4 SSV).
- Durch die kantonalen Fachstellen ist mittels Gutachten abzuklären, ob die Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist oder ob eine andere Massnahme vorzuziehen ist (Art. 108 Abs. 4 SSV).
- Den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs ist Rechnung zu tragen.

- *Die Integration eines Kantonsstrassenabschnitts in eine Tempo-30-Zone ist nur im Zusammenhang mit einer angrenzenden bereits bestehenden oder neuen Tempo-30-Zone auf Gemeindestrassen möglich (Art. 2a Abs. 6 SSV).*
- *Damit eine Kanalisierung des Verkehrs (eines der Ziele im Agglomerationsprogramm) erfolgt, ist ein Attraktivitätsgefälle im "Grossen" (Hochleistungsstrassen/Hauptverkehrsstrassen) und auch im "Kleinen" (Kantonsstrassen/Gemeindestrassen) erforderlich, damit parallele Gemeindestrassen nicht unnötig belastet werden (vgl. § 5 Strassengesetz).*

Fazit

Die Beurteilung einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit erfolgt durch die Fachstellen gemäss Art. 108 SSV. Es besteht das Bestreben allfällige Defizite auf Kantonsstrassen mit geeigneten Massnahmen anzugehen. Eine Reduktion der abweichenden Höchstgeschwindigkeit ist dabei aber – wie vom Gesetzgeber vorgegeben – die letzte Massnahme zur Zielerreichung.

Durch die kantonalen Fachstellen wurden in den letzten Jahren im Bereich Umweltbelastung bzw. Gefahren im Strassenverkehr Vorabklärungen und Gutachten für eine tiefere abweichende Höchstgeschwindigkeit erarbeitet (Total 29 Vorabklärungen bzw. Gutachten bezüglich Umweltbelastung; Anzahl bezüglich Gefahren im Strassenverkehr nicht erfasst). Bestehende Gefahren im Strassenverkehr konnten dabei mit geeigneten Massnahmen (Bau / Signalisation) behoben werden. Gutachten im Bereich der Umweltbelastung durch Lärm ergaben, dass aufgrund der Bedeutung der Strassen (Verkehrsaufkommen, Infrastruktur etc.) die Verhältnismässigkeit für eine tiefere Höchstgeschwindigkeit nicht gegeben war.

Für Gemeinden besteht die Möglichkeit, um den ausnahmsweisen Einbezug eines Kantonsstrassenabschnitts in eine bestehende oder neue Tempo-30-Zone zu integrieren, den zuständigen Fachstellen der BUD und der SID ein entsprechendes Gesuch zu unterbreiten. Dieses wird, nach Einholung eines Gutachtens, unter Berücksichtigung der im Postulat 2010-403 erwähnten Rahmenbedingungen beurteilt.

Grundsätzlich muss, sei es bei einer tieferen abweichenden Höchstgeschwindigkeit oder einer Tempo-30-Zone auf Kantonsstrasse, der öffentliche Verkehr, die Durchleitungsfunktion der Kantonsstrassen sowie das Attraktivitätsgefälle von Kantonsstrassen gegenüber Gemeindestrassen gewährleistet bleiben.

In sorgfältiger Abwägung all dieser Umstände und Grundsätze waren bislang in keinem der geprüften Fälle die Voraussetzungen für eine Reduktion auf 30 km/h gegeben. Es gibt deshalb im Kanton noch keine Kantonsstrassen mit Höchstgeschwindigkeit 30 km/h.

Liestal, 31. Mai 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter